MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1969	Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerlalblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
2230	17. 1. 1969	Ministerpräsident	
		Bekanntmachung des Abkommens über eine Ergänzung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)	264
2230	17. 1. 1969	Ministerpräsident	
221		Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens	265
7830	27. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Beirat für das Veterinärwesen	265
7830	30. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten	
		Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärzte-kammer Westfalen-Lippe	266
		- 11.	
	Ver	öffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum	• • •	Seite
		Arbeits- und Sozialminister	
	31. 1.1969	Bek. – 89. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	271

I.

2230

Bekanntmachung des Abkommens über eine Ergänzung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) Vom 17. Januar 1969

Die Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben am 31. Oktober 1968 in Hannover das Abkommen über eine Ergänzung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) geschlossen. Das Abkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Januar 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

Abkommen

über eine Ergänzung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Hans Filbinger,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Alfons Goppel,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, Herrn Klaus Schütz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Hans Koschnick,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Herrn Ersten Bürgermeister Professor Dr. Herbert Weichmann,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Dr. e. h. Georg August Zinn,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Georg Diederichs,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Hern Heinz Kühn,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Peter Altmeier,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Franz Josef Röder,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Helmut Lemke,

schließen nachstehendes Abkommen:

Das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 wird wie folgt geändert:

1. Als § 6 a wird eingefügt:

"§ 6 a

Schulen, die am Ende der Klasse 12 zur Fachhochschulreife führen, tragen die Bezeichnung "Fachoberschule"."

2. Als § 10 a wird eingefügt:

"§ 10 a

(1) Die Fachoberschule umfaßt die Klassen 11 und 12. Sie vermittelt eine praktische Ausbildung und eine wissenschaftlich-theoretische Bildung.

- (2) Es wird eine Pflichtfremdsprache gelehrt. Eine zweite Fremdsprache kann als Wahlfach gelehrt werden.
- (3) Die Fachoberschule gliedert sich in verschiedene Schultypen. Die Unterrichtspläne der einzelnen Schultypen müssen den Bestimmungen der Vereinbarungen der Kultusminister der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Fachhochschulreifezeugnisse entsprechen."
- 3. Als § 10 b wird eingefügt:

"§ 10 b

- (1) Für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis der Realschule oder einer gleichwertigen Vorbildung ohne Lehre dauert der Besuch der Fachoberschule zwei Jahre. Mindestens die Hälfte dieser Zeit dient der wissenschaftlich-theoretischen Bildung.
- (2) Bei Bewerbern
- mit dem Abschlußzeugnis der Hauptschule und dem Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule oder
- mit dem Abschlußzeugnis der Realschule oder einer gleichwertigen Vorbildung, die eine Lehre mit dem vorgeschriebenen berufsbegleitenden Unterricht in einem Beruf absolviert haben, kann diese Ausbildung bis zur Dauer eines Jahres auf den Besuch der Fachoberschule ange-

Diese Anderungen treten mit Wirkung vom 31. Oktober 1968 in Kraft.

Hannover, den 31. Oktober 1968

rechnet werden.

Für das Land Baden-Württemberg:
H. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
A. Goppel

Für das Land Berlin: Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen: Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: H. Weichmann

Für das Land Hessen Zinn

Für das Land Niedersachsen: Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen: Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz: Altmeier

> Für das Saarland: Röder

Für das Land Schleswig-Holstein: $\label{eq:Dr.Lemke} \text{Dr. Lemke}$

-- MBl. NW. 1969 S. 264.

2230 221

Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens

Vom 17. Januar 1969

Die Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben am 31. Oktober 1968 in Hannover das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens geschlossen. Das Abkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Januar 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

Abkommen

zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Hans Filbinger,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Alfons Goppel,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister. Herrn Klaus Schütz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Hans Koschnick,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Herrn Ersten Bürgermeister Professor Dr. Herbert Weichmann,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Dr. e. h. Georg August Zinn,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Georg Diederichs.

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Heinz Kühn,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h. c. Peter Altmeier,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Franz Josef Röder,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Helmut Lemke,

schließen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Fachhochschulwesens nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Die Fachhochschulen sind eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens im Hochschulbereich, die in mindestens einer der durch Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister anerkannten Fachrichtung ausbilden. Sie vermitteln eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu staatlichen Abschlußprüfungen führt und zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.

Artikel 2

Die einander entsprechenden Lehr- und Studienprogramme der Fachhochschulen und der anderen Hochschulen sind aufeinander abzustimmen; der Übergang der Studenten von einem Hochschulbereich zum anderen ist zu erleichtern.

Artikel 3

Die Fachhochschulen müssen den Anforderungen dieses Abkommens entsprechen. Sie werden in ein von der Ständigen Konferenz der Kultusminister zu führendes Verzeichnis aufgenommen, das im "Gemeinsamen Ministerialblatt" sowie in den Amtsblättern der Kultusministerien veröffentlicht wird.

Artikel 4

Die öffentlichen Fachhochschulen sind Hochschulen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihre Angelegenheiten im Wege der Selbstverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes und ihrer Satzung regeln. Der Umfang der Selbstverwaltung muß den Grundsätzen dieses Abkommens entsprechen. Die öffentlichen Fachhochschulen unterstehen der Rechts- und Fachaufsicht des Kultusministers.

Artikel 5

Im Rahmen der Selbstverwaltung wird gewährleistet

- Mitwirkung bei der Ernennung der Leiter der Fachhochschulen
- 2. Mitwirkung bei der Ernennung hauptamtlicher Dozenten
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen.

Artikel 6

Zum Studium an der Fachhochschule ist berechtigt, wer

- a) die Fachhochschulreife erworben hat oder
- b) die Hochschulreife und eine praktische Ausbildung nachweist.

Die praktische Ausbildung kann auch während des Studiums nachgewiesen werden.

Artikel 7

Die Studienzeit beträgt drei Studienjahre. Die Zahl der Unterrichtstage soll mindestens 220 Tage im Jahr betragen.

Artikel 8

Studenten der Fachhochschulen können ihr Studium im entsprechenden Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule fortsetzen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die Grundsätze für eine Anerkennung von Studienzeiten sind mit den wissenschaftlichen Hochschulen abzustimmen.

Artikel 9

Das Studium an der Fachhochschule endet mit einer staatlichen Abschlußprüfung. Wer die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat, wird graduiert. Er erhält darüber eine Urkunde, aus der sich ergibt, welche Bezeichnung der Graduierte führen darf. Graduierte einer Fachhochschule sind berechtigt, an wissenschaftlichen Hochschulen weiterzustudieren. Artikel 8 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 10

Die Studien- und Prüfungsordnungen nach Artikel 5 Nr. 3 müssen Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten der Studenten festlegen, die von einer wissenschaftlichen Hochschule auf eine Fachhochschule übergehen.

Artikel 11

Für die Vorbildung, die voraufgegangene berufliche Tätigkeit, die Zuerkennung der Lehrbefähigung und die Probezeit der Lehrkräfte (Dozenten) gilt die Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 15. 16. Juni 1961 oder eine an deren Stelle tretende Vereinbarung.

Artikel 12

Die Rechte und Aufgaben der Studentenschaften der Fachhochschulen müssen denen der Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechen.

Artikel 13

Die Förderungsmaßnahmen für Studenten der Fachhochschulen müssen denjenigen für die Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen entsprechen.

Artikel 14

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auch nichtöffentliche Bildungseinrichtungen den Fachhochschulen gleichgestellt werden können.

Artikel 15

Die Landesregierungen werden unverzüglich die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Umwandlung von Höheren Fachschulen in Fachhochschulen erfolgt, sobald die in diesem Abkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hannover, den 31. Oktober 1968

Für das Land Baden-Württemberg:
H. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
A. Goppel

Für das Land Berlin: Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen: Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
H. Weichmann

Für das Land Hessen: Zinn

Für das Land Niedersachsen: Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Altmeier

Für das Saarland: Röder

Für das Land Schleswig-Holstein: Dr. Lemke

-- MBI. NW. 1969 S. 265.

7830

Beirat für das Veterinärwesen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 1. 1969 — I C 1 — 1012 — 1665

Zur Beratung von Fragen auf dem Gebiet des Veterinärwesens, insbesondere von Fragen der Tierseuchenbekämpfung, der Schlachttier- und Fleischbeschau, der Lebensmittelüberwachung und des Tierschutzes bilde ich bei meinem Ministerium einen "Beirat für das Veterinärwesen".

Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter meines Hauses als Vorsitzendem sowie vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die von mir für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Für die Beratung besonderer Fachfragen können sachverständige Vertreter bestimmter Körperschaften und Verbände zu den Sitzungen des Beirates hinzugezogen werden.

Grundlage der Beratungen des Beirats ist eine Geschäftsordnung, die ich nach Anhörung des Beirats in seiner konstituierenden Sitzung erlassen werde.

Die Geschäftsführung liegt bei der Gruppe Veterinärwesen meines Hauses.

- MBl. NW. 1969 S. 266.

7830

Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1969 — I C 1 — 1115—983

Nachstehend teile ich den Wortlaut der vom Präsidenten der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auf Grund des Artikels 2 der von mir am 1. 12. 1967 genehmigten Dritten Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) vom 7. 10. 1967 (Deutsches Tierärzteblatt 1967 S. 529) bekanntgemachten Neufassung vom 1. 9. 1968 mit.

Die Neufassung ist im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 9 vom 15. September 1968 S. 382 veröffentlicht.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung

(Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe Vom 1. September 1968

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 7. Oktober 1967 (Deutsches Tierärzteblatt 1967 S. 529) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Versorgungswerkes vom 17. Oktober 1958 (Deutsches Tierärzteblatt 1959 S. 41 und MBl. NW. 1959 S. 311) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus den Anderungssatzungen vom 23. Juni 1960, vom 22. Juni 1963 und vom 7. Oktober 1967 (Deutsches Tierärzteblatt 1963 S. 133, 1963 S. 361 und 1967 S. 529) ergibt.

Die Satzungen sind auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) von der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 17. 10. 1958, 23. 6. 1960, 22. 6. 1963 und 7. 10. 1967 beschlossen und vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 10. 12. 1958, 29. 3. 1963, 15. 7. 1963 und 1. 12. 1967 genehmigt worden.

Münster, den 1. September 1968

Der Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. Hellhammer

Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

in der Fassung vom 1. September 1968

I. Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Tierärztekammer.

Der Gerichtsstand des Versorgungswerkes ist der Sitz der Kammer.

Dem Versorgungswerk gehören alle Kammerangehörigen an, soweit sie nicht nach § 4 von der Zugehörigkeit ausgenommen oder befreit sind.

Die Mittel des Versorgungswerkes sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der Tierärztekammer zu verwalten; sie dürfen nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Tierärztekammer verwendet werden.

Die Kammer beschränkt den Kammerangehörigen und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gegenüber ihre Haftung für die Versorgungsleistungen auf den Umfang der für diese Zwecke angesammelten Mittel.

δ :

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3

Das Versorgungswerk erhebt von seinen Angehörigen Beiträge, die nur zur Gewährung der Versorgungsleistungen, zur Bildung der Rücklagen auf der Grundlage des Geschäftsplanes und zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten verwendet werden.

8 4

- (1) Ausgenommen von der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk sind Kammerangehörige,
- die bei Entstehen der Kammerzugehörigkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben,
- die als Beamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes oder des Landesbeamtengesetzes Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben.
 - (2) Auf Antrag werden befreit Kammerangehörige,
- die aus einem außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung gelegenen Kammerbezirk in den Geltungsbereich dieser Satzung zuziehen, solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer in der Bundesrepublik Deutschland oder in West-Berlin fortsetzen,
- die eine T\u00e4tigkeit aus\u00fcben. die mit ihrer tier\u00e4rztlichen Berufsausbildung nicht im Zusammenhang steht.

§ 5

- (1) Zur Teilnahme am Versorgungswerk können auf Antrag auch Kammerangehörige, die nicht Pflichtangehörige des Versorgungswerkes sind, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden.
- (2) Für Pflichtangehörige des Versorgungswerkes kann eine Erhöhung ihrer Versorgungsansprüche aus der Pflichtzugehörigkeit durch eine zusätzliche freiwillige Mitgliedschaft zugelassen werden.
- (3) Die Aufnahme freiwilliger Mitglieder nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Beibringung eines Gesundheitsattestes abhängig gemacht.
- (4) Für die freiwillige Mitgliedschaft werden Versorgungsansprüche aus Anteilen gem. § 17 a gebildet. Bedingung für die Aufnahme als freiwilliges Mitglied sind mindestens drei Anteile.
- (5) Die Höchstzahl der Anteile wird so begrenzt, daß die im Körperschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1965 (BGBl. I S. 450) im § 4 Absatz 1 Nummer 10 festgesetzten jährlichen Höchstbeiträge nicht überschritten werden.

δ 6

Die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. im übrigen mit dem ersten Tage des Monats, in dem ein Tierarzt Angehöriger der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird oder. wenn er einen Antrag auf freiwillige Teilnahme am Versorgungswerk stellt und diesem entsprochen wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Zeitpunkt des Antragseinganges beim Versorgungswerk folgt.

II. Verwaltung des Versorgungswerkes

δ 7

Die Verwaltung des Versorgungswerkes erfolgt durch:

- 1. die Kammerversammlung
- 2. den Aufsichtsausschuß
- $3. \ den \ Verwaltungsausschuß.$

§ 8

Der Kammerversammlung obliegt:

- die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
- die Entgegennahme und Billigung des Jahresabschlusses.
- 3. die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
- 4. die Beschlußfassung über Anderungen dieser Satzung und die Auflösung des Versorgungswerkes. In beiden Fällen ist ²/₃-Mehrheit der Kammerversammlung und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die erstmalig auf die Dauer von zwei Jahren und künftig für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
 - (2) Dem Aufsichtsausschuß obliegt:
- a) die Uberwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses,
- b) die Prüfung der Jahresabschlüsse.
- (3) Der Aufsichtsausschuß kann zur fachlichen Beratung folgende Sachverständige hinzuziehen:
- a) für versicherungstechnische Fragen,
- b) für die Beratung bei der Vermögenslage und deren Uberwachung,
- c) für die Rechtsberatung.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Kammersatzung Westfalen-Lippe finden für die Arbeitstätigkeit des Aufsichtsausschusses Anwendung. Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Der Verwaltungsausschuß verwaltet die durch eingehende Beiträge angesammelten Mittel des Versorgungswerkes, deren satzungsgemäße Verwendung der Aufsichtsausschuß überprüft.

§ 11

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die auf jeweils 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Kammerpräsident ist zusätzlich ständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses.
- (2) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Bewilligung von Leistungen.
- (3) Der Verwaltungsausschuß kann zur fachlichen Beratung folgende Sachverständige hinzuziehen:
- a) für versicherungstechnische Fragen,
- b) für die Beratung bei der Vermögensanlage und deren Uberwachung,
- c) für die Rechtsberatung.
- (4) Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres soll er den Jahresabschluß, der von einem Buchprüfer geprüft sein muß, dem Aufsichtsausschuß zur Überprüfung vorlegen.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Kammersatzung Westfalen-Lippe finden für die Arbeitstätigkeit des Verwaltungsausschusses Anwendung. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und bei Verhandlungen nach Abatz 3 einer der drei Sachverständigen anwesend sind.

III. Beiträge

§ 12

Die Beiträge betragen monatlich				
bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres	35,— DM			
vom Beginn des 30, bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres	40,— DM			
vom Beginn des 32. bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres	50,— DM			
vom Beginn des 34. bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres	60,— DM			
vom Beginn des 37. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres	70,— DM			
vom Beginn des 40. bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres	80, DM			
vom Beginn des 44. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	90,— DM			
nach Vollendung des 48. Lebensjahres	100.— DM			

§ 12 a

(1) Die Versorgungsansprüche gemäß § 17 a werden aus Anteilen gebildet. Die Beiträge betragen monatlich je Anteil:

je zmen.	
Eintritts-	Monats-
alter	beitrag
20	1,74 DM
21	1,83 DM
22	1,91 DM
23	2.— DM
24	2,10 DM
25	2,20 DM
26	2,30 DM
27	2,41 DM
28	2,52 DM
29	2.65 DM
30	2,78 DM
31	2,91 DM
32	3.06 DM
33	3,21 DM
34	3,38 DM
35	3,56 DM
36	3,75 DM
37	3.95 DM
38	4,17 DM
39	4.40 DM
40	4.65 DM
41	4,93 DM
42	5.23 DM
43	5.56 DM
44	5.91 DM
45 46	6.31 DM
46	6,74 DM
47 48	7,22 DM
40 49	7,75 DM
50	8,35 DM
50 51	9.02 DM
52	9,79 DM 10,67 DM
53	11,68 DM
54 54	12,86 DM
55	14,24 DM
56	15,88 DM
57	17,85 DM
58	20,31 DM
59	23,47 DM
60	27,74 DM
61	33.93 DM
62	44.20 DM
63	64,39 DM
64	124.61 DM

(2) Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Beginns der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk und dem Geburtsjahr. Bei Aufstockungen der Leistungsansprüche gilt als Eintrittsalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Aufstockung und dem Geburtsjahr.

§ 13

- (1) Die Beiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats, zu entrichten. Rückständige Beiträge werden wie Kammerbeiträge mit den gleichen Zuschlägen eingezogen.
- (2) Auf Antrag kann Kammerangehörigen die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise gestundet werden, solange ihnen im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Aufbringung der Beiträge unmöglich ist. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuß.
- 13) In Härtefällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abtragung der Beitragsschuld ein verzinsliches Darlehn gewähren. Der Zinssatz richtet sich nach dem Rechnungszins, der im Geschäftsplan vorgesehen ist; außerdem wird ein Zuschlag zum Rechnungszins von ¹⁵2 ³/₉ jährlich erhoben. Tritt der Versorgungsfall vor Rückzahlung dieses Darlehns ein, so sind die um die Zinsen vermehrte Darlehnsschuld und etwaige sonstige Rückstände von dem für den Versorgungsberechtigten angesammelten Deckungskapital abzusetzen. Die ihm zustehende Versorgungsleistung mindert sich dementsprechend.
- (4) Bleibt ein Kammerangehöriger außer nach den Absätzen 2 und 3 mit Beiträgen für mehr als 6 Monate im Rückstand, so stehen ihm lediglich Leistungen aus dem Versorgungswerk nach § 24 Abs. 1 zu.

§ 14

Die Beitragspflicht erlischt

- a) mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Tod des Teilnehmers am Versorgungswerk eingetreten ist,
- b) mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt,
- c) mit dem Beginn des Monats, der auf das Ausscheiden eines Teilnehmers aus dem Versorgungswerk folgt.

VI. Leistungen des Versorgungswerkes

§ 15

Ein Leistungsanspruch besteht erst, nachdem wenigstens ein Monatsbeitrag beim Versorgungswerk eingegangen ist.

§ 16

(1) Das Versorgungswerk gewährt in den ersten 5 Geschäftsjahren folgende Leistungen:

Hinterbliebene eines Versorgungsberechtigten erhalten entsprechend dem Eintrittsalter des Kammerangehörigen in das Versorgungswerk

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 36 000,— DM

vom Beginn des 31. bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres 3

34. Lebensjahres 30 000,--- DM vom Beginn des 35. bis zur Vollendung des

40. Lebensjahres 25 000.— DM

vom Beginn des 41. bis zur Voilendung des

vom Beginn des 51. bis zur Vollendung des

61. Lebensjahres 15 000,— DM

vom Beginn des 62. bis zur Vollendung des

70. Lebensjahres 10 000,— DM

vom Beginn des 71. Lebensjahres

50. Lebensjahres

7 000,— DM

20 000,--- DM

Die Auszahlungen erfolgen an die Berechtigten in Form der Verrentung des Kapitals auf Grund der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlage. Der Verwaltungsausschuß kann die Auszahlung auch in Form einer Kapitalsumme genehmigen. Mit diesen Leistungen sind alle Versorgungsansprüche endgültig abgegolten, die in der ersten 5 Jahren entstanden sind.

(2) Die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 berechneten Rentenleistungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 erhöht um 20 v. H.

δ 17

Nach den ersten 5 Geschäftsjahren werden für die Versorgungsberechtigten Leistungen nach den §§ 18—23 dieser Satzung gewährt.

- (2) Für alle bis zum 31. Dezember 1967 als Pflichtangehörige zu erfassenden Kammerangehörigen gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 25 über die Beiträge und Leistungen des Versorgungswerkes in der jeweils gültigen Fassung unverändert weiter.
- (3) Alle seit Errichtung des Versorgungswerkes bis zum 31. Dezember 1967 entstandenen Ansprüche werden nach den Vorschriften der §§ 12 bis 25 in jeweils gültiger Fassung bis zum Auslaufen dieser Ansprüche fortgeführt.
- (4) Für alle ab 1. Januar 1968 als Pflichtangehörige zu erfassenden Kammerangehörigen treten für die Beiträge und Leistungen des Versorgungswerkes an die Stelle der nicht besonders gekennzeichneten Bestimmungen die mit der Zusatzbezeichnung a gekennzeichneten Bestimmungen.

§ 17 a

- (1) Die Leistungsansprüche werden aus Anteilen aufgebaut. Ein Anteil umfaßt eine jährliche Alters-/Invalidenrente von 100,— DM, eine Witwenrente in Höhe von 60 v. H., eine Halbwaisenrente in Höhe von 12 v. H. je Kind und eine Vollwaisenrente in Höhe von 20 v. H. je Kind.
- (2) Die Gewährung der Leistungen ist an keine Wartezeit gebunden.
- (3) Für den Zugang an Pflichtangehörigen des Versorgungswerkes ab 1. Januar 1968 beträgt die Pflichtversicherung 60 Anteile.
- (4) Für Angestellte, die von der Möglichkeit der Befreiung von der Angestelltenversicherung gemäß § 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. S. 88) keinen Gebrauch machen, wird die Pflichtversicherung im Versorgungswerk auf zwölf Anteile herabgesetzt.

§ 18 Ruhegeld

- (1) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 600.— DM jährlich, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 31. Lebensiahr begonnen und das 50. Lebensiahr noch nicht vollendet haben, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 000.— DM jährlich, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Versoraungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versoraungswerk das 51. Lebensiahr begonnen und das 60. Lebensiahr noch nicht vollendet hatten, haben einen Ruhegeldanspruch auf 3 000.— DM iährlich, wenn sie das 65. Lebensiahr vollendet haben und die tierärztliche Berufstätigkeit aufgeben.

Der Ruhegeldbetrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange der Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlachttier- und Fleischbeschau ausübt.

Nach Vollendung des 70. Lebensiahres wird das Ruhegeld ohne die vorstehenden Einschränkungen gezahlt.

(4) Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt in das Versorgungswerk das 61. Lebensjahr begonnen haben oder älter sind, erhalten nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein Jahresruhegeld von 3000,— DM, sofern sie keine tierärztliche Berufstätigkeit mehr ausüben.

Dieser Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange der Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlachttier- und Fleischbeschau ausübt. (5) Bei weiblichen Versorgungsberechtigten kann auf Antrag auf Ruhegeld bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt werden, wenn die tierärztliche Berufstätigkeit aufgegeben wird.

Die Höhe des Ruhegeldes wird in diesem Falle so ermittelt, daß das für die Versorgungsberechtigte angesammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden. Der hiernach ermittelte Ruhegeldbetrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange die Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Praxis noch weiterhin Schlachttier- und Fleischbeschau ausübt.

(6) Der Anspruch auf Ruhegeld für die in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Personen besteht erst, wenn die Beiträge für volle 5 Jahre gezahlt worden sind.

Das Ruhegeld wird in 12 gleichen Raten monatlich im voraus gezahlt, erstmalig für den auf die Erfüllung der Voraussetzungen für den Ruhegeldanspruch folgenden Monat.

(7) Der Ruhegeldanspruch erlischt mit Ablauf des Todesmonats.

§ 18 a

Ruhegeld

- (1) Das Ruhegeld wird von dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat an gezahlt.
- (2) Das Ruhegeld wird in zwölf gleichen Raten monatlich im voraus gezahlt.
- (3) Der Ruhegeldanspruch erlischt mit Ablauf des Todesmonats.

§ 19

Hinterbliebenenrente

- (1) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten, der bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 400,— DM.
- (2) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten, der bei Eintritt in das Versorgungswerk das 30. Lebensjahr vollendet hatte, erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2000,— DM.
- (3) Die Waisen eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente, und zwar Halbwaisen ½, Vollwaisen ⅓ des Ruhegeldbetrages des betreffenden Versorgungsberechtigten, in besonderen Härtefällen bis zu ⅙ des Ruhegeldbetrages, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind. Als Waisen gelten eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, die vom Verstorbenen unterhalten wurden, und uneheliche Kinder, sofern die Vaterschaft anerkannt wurde und der Unterhalt des Kindes vom verstorbenen Versorgungsberechtigten ganz oder teilweise bestritten wurde.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensiahres gewährt. Für Kinder, die sich alsdann noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder infolge chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind. ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 21. Lebensiahres gewährt werden.

- (4) Die Hinterbliebenenrente nach den Absätzen 1 bis 3 wird in gleichen Monatsraten gezahlt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht am 1. des dem Tode des Versorgungsberechtigten folgenden Monats.
- (5) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Absätzen 1 und 2 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Versorgungsberechtigten stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung, die sich beläuft

vor Vollendung des 35. Lebensjahres auf den 5fachen vor Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 4fachen nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 3fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nach Absatz 1 bzw. Absatz 2.

(6) Der Anspruch auf Waisenrente nach Absatz 3 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Kind stirbt oder heiratet.

§ 19 a

Hinterbliebenenrente

- (1) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 v. H. des Ruhegeldes des Versorgungsberechtigten.
- (2) Die Waisen eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente und zwar Halbwaisen 12 v. H. je Kind und Vollwaisen 20 v. H. je Kind des Ruhegeldanspruches des Versorgungsberechtigten.

Als Waisen gelten eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, die vom Versorgungsberechtigten unterhalten wurden und uneheliche Kinder, sofern die Vaterschaft anerkannt wurde und der Unterhalt des Kindes vom verstorbenen Versorgungsberechtigten ganz oder teilweise bestritten wurde.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die sich alsdann noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder infolge chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

- (3) Die Hinterbliebenenrente nach den Absätzen 1 und 2 wird in zwölf gleichen Raten monatlich im voraus erstmalig für den auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgenden Monat gezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Versorgungsberechtigten stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung, die sich beläuft

vor Vollendung des 35. Lebensjahres auf den 5fachen vor Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 4fachen nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 3fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nach Absatz 1.

(5) Der Anspruch auf Waisenrente nach Absatz 2 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Kind stirbt oder heiratet.

§ 20

Ein Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenrente besteht nicht.

- a) wenn der verstorbene Versorgungsberechtigte die Ehe innerhalb der letzten 6 Monate vor seinem Ableben geschlossen hat, sofern der Tod nicht durch einen Unfall nach der Eheschließung eingetreten ist.
- b) wenn der verstorbene Versorgungsberechtigte die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hat,

§ 21

Die Versorgungsleistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen den 1½ fachen Betrag des Ruhegeldes nicht überschreiten, der dem verstorbenen Versorgungsberechtigten zustehen würde; gehen die Ansprüche darüber hinaus, so tritt eine verhältnismäßige Kürzung ein.

§ 22

Hinterläßt ein Versorgungsberechtigter keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wohl aber bedürftige Eltern oder einen Elternteil, andere Angehörige oder

Personen, denen gegenüber der Versorgungsberechtigte eine moralische Unterhaltsverpflichtung hat und deren Lebensunterhalt bisher von ihm ganz oder teilweise bestritten wurde, so kann diesen eine einmalige oder laufende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe die Hälfte des für ihn angesammelten Deckungskapitals, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, nicht überschreiten darf. Außerdem können die Kosten der Beerdigung des Versorgungsberechtigten, der keine Hinterbliebenen hinterläßt, bis zum Höchstbetrag von 2000,— DM bezahlt werden, wobei die Hälfte des für ihn angesammelten Dekkungskapitals, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, nicht überschritten werden darf.

§ 23

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Versorgungsberechtigte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte die tierärztliche Berufstätigkeit aufgeben müssen und keinen Anspruch auf Ruhegeld haben, erhalten für die Dauer dieses Zustandes eine Berufsunfähigkeitsrente. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen.

Sind der Antragsteller oder der Verwaltungsausschuß mit der Begutachtung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der Verwaltungsausschuß eine Gutachterkommission, die aus einem Amtsarzt, einem frei praktizierenden Arzt oder einem Facharzt und einem Tierarzt besteht. Der Arzt oder Facharzt und der Tierarzt in dieser Gutachterkommission müssen wenigstens 10 Jahre im Beruf tätig gewesen sein und dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

- (2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Suchtkrankheiten des Versorgungsberechtigten eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (3) Versorgungsberechtigte, denen eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß Veränderungen des Berufsunfähigkeitsgrades unaufgefordert mitzuteilen. Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, auf Verlangen des Verwaltungsausschusses und nach dessen Weisung ärztliche Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Absatz 1 dritter und vierter Satz dieses Paragraphen findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente wird so ermittelt, daß das für den Versorgungsberechtigten angesammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt. als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden.

Der Verwaltungsausschuß kann mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses in Härtefällen die Berufsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des Ruhegeldes erhöhen, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.

- (5) Unverheirateten Versorgungsberechtigten, die keinen hinterbliebenenversorgungsberechtigten Angehörigen haben, kann der Verwaltungsausschuß mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des Ruhegeldes bewilligen, soweit hierzu Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.
- (6) Die Berufsunfähigkeitsrente wird von dem Monat an gezahlt. der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (7) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 wegfallen.
- (8) Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten haben keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf Ruhegeld nach § 18.

§ 23 a

Berufsunfähigkeitsrente

Für den Neuzugang ab 1. Januar 1968 tritt anstelle der Absätze 4 und 5 des § 23 nachstehende Bestimmung:

Die Berufsunfähigkeitsrente wird in Höhe des Ruhegeldes gezahlt.

§ 24

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleiben die nach §§ 18—23 oder §§ 17 a, 18 a, 19 a, 23 a erworbenen Ansprüche erhalten. Diese mindern sich in der Weise, daß das für diesen Versorgungsberechtigten angesammelte Deckungskapital als einmalige Zahlung für alle künftighin einmal fällig werdenden Leistungen — Ruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente und Waisenrente — aufgefaßt wird.

Die Grundsätze des Geschäftsplanes finden Anwendung.

(2) Auf Antrag eines Versorgungsberechtigten, der aus dem Versorgungswerk ausscheidet, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, werden zur Abfindung sämtlicher Ansprüche zurückvergütet:

für den 1. bis 6. Beitragsmonat 30 v.H. der gezahlten Beiträge ohne Zinsen,

für den 7. bis 36. Beitragsmonat 40 v. H. der gezahlten Beiträge ohne Zinsen,

für über den 36. Beitragsmonat hinausgehende Beitragsmonate 50 v. H. der gezahlten Beiträge ohne Zinsen.

§ 25

Der Monatsbetrag des Ruhegeldes, der Berufsunfähigkeitsrente, der Hinterbliebenenrente und der Waisenrente und die Leistungen nach § 24 werden auf einen durch 5 teilbaren Betrag abgerundet.

V. Sonderbestimmungen

§ 26

- (1) Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Verwaltungsausschuß eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
- (2) Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nur zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Leistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Den Beschluß hierüber trifft die Kammerversammlung; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen.
- (3) Bei Nachweis eines Fehlbetrages ist dieser durch die Sicherungsrücklage auszugleichen. Reicht diese nicht aus, müsssen durch Beschluß der Kammerversammlung Beiträge erhöht, Leistungen ermäßigt oder die Beitragszeit verlängert werden. Alle diese Maßnahmen zur Dekkung eines Fehlbetrages bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu den satzungsmäßigen Leistungen und zur Deckung der Verwaltungskosten dienen, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und entsprechend den §§ 68 und 69 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen anzulegen.

δ 27

Ansprüche auf Versorgungsleistungen können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 28

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist innerhalb Monatsfrist nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig.

§ 29

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsausschusses durch Einzelnachrichten oder Veröffentlichungen im Deutschen Tierärzteblatt.

§ 30

Im Falle der Auflösung des Versorgungswerkes gemäß § 8 Absatz 4 dieser Satzung werden die angesammelten Mittel zur Deckung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes verwendet. Überschießende Beträge werden dem Fürsorgefonds der Tierärztekammer zugeführt. Bei Fehlbeträgen werden zweckentsprechende Kürzungen der Leistungen durchgeführt.

VI. Inkrafttreten

§ 31 *)

*) Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1359 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus § 2 der Ersten Satzungsänderung vom 23. Juni 1960, Artikel 3 der Zweiten Satzungsänderung vom 22. Juni 1963 und Artikel 3 der Dritten Satzungsänderung vom 7. Oktober 1967.

- MBl. NW. 1969 S. 266.

II.

Arbeits- und Sozialminister

89. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 1. 1969 — III A 5 — 8715

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650/SGV. NW. 7111) wurde der nachstehend aufgeführte pyrotechnische Gegenstand zum Verkehr im Inland zugelassen.

Einführer

Firma Europa-Kontor des Schreib-, Papierwarenund Bürobedarfs-Großhandels GmbH.

5 Köln-Weidenpesch 1 Amsterdamer Straße 228 A, Postfach 360.

Bezeichnung des Gegenstandes	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen	
China-Böller B	610	BAM 2116 II	

Der Gegenstand wurde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und vom Antragsteller aus China eingeführt.

- MBI. NW. 1969 S. 271.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.